

# Satzung von DIVERSITAS Deutschland e. V.

Stand 10. Dezember 2009

## Präambel

1. DIVERSITAS Deutschland e. V. befasst sich mit aktuellen Fragestellungen der Biodiversitätsforschung sowie mit gesellschaftsrelevanten Problemen des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung von Biodiversität und der auf ihr beruhenden ökosystemaren Produkte und Leistungen.
2. DIVERSITAS Deutschland e. V. unterstützt die wissenschaftliche Gemeinschaft (Community) in Deutschland in Hinblick auf die Ziele von DIVERSITAS International und des UN-Übereinkommens über biologische Vielfalt (CBD). Nationaler Vertreter und Ansprechpartner für DIVERSITAS International ist das Nationale Komitee für Global Change Forschung (NKGCF), das die vier internationalen Programme der Global Change-Forschung in Deutschland vertritt.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DIVERSITAS Deutschland nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.".
2. Der Sitz des Vereins ist in Ulm.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zu den Hauptzielen von DIVERSITAS Deutschland e. V. gehören die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung sowie die Ausbildung von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern. Die Förderung innovativer und interdisziplinär ausgerichteter Forschungsansätze und -infrastruktur sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Biodiversitätsforschung soll vor allem durch intensiven Austausch innerhalb der wissenschaftlichen Community und durch den Auf- und Ausbau von Kooperationsmöglichkeiten in enger Anbindung an internationale Aktivitäten erfolgen. DIVERSITAS Deutschland e. V. kann in diesem Zusammenhang auch als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig sein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine aktive Einbindung in Forschungstätigkeiten, die mit den Zielen von DIVERSITAS Deutschland e. V. übereinstimmen und die Assoziation mit einer Forschungsinstitution. In begründeten Ausnahmefällen können auch weitere Personen aufgenommen werden, sofern dies mit den Zielen von DIVERSITAS Deutschland e. V. vereinbar ist.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Ansonsten haben sie bezüglich der gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte nur ein Informationsrecht – allerdings nur insoweit, als dadurch das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit nicht verletzt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

4. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde oder das Mitglied die Aufnahmekriterien nach § 4.1 nicht mehr erfüllt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Wenn keine Änderung des Mitgliedbeitrags beschlossen wird, gilt weiterhin der letztmalig beschlossene Beitrag.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge von Fördermitgliedern entscheidet im Einzelfall der Vorstand und legt der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Vorstand einzeln. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind im Innenverhältnis allerdings nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist und mindestens einem Vorstandsmitglied die Vertretung für vorher schriftlich festgelegte, spezifische Angelegenheiten übertragen hat.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus oder ist aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Amtsausübung in der Lage, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Einzelheiten zur Sitzungseinberufung, Beschlussfähigkeit und Protokollierung der Sitzungen regelt.

### **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus maximal 30 Personen, die aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine wiederholte Wiederwahl ist möglich. Die Beiräte werden von zwei ordentlichen Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder sollte auf die Ausgewogenheit der Repräsentanz der unterschiedlichen Teilgebiete der Biodiversitätswissenschaft geachtet werden, um die Kompetenz von DIVERSITAS Deutschland e. V. als interdisziplinäres Forum für Biodiversitätsforschung zu gewährleisten.
2. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.  
Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein. Umfasst der Beirat weniger als 30 Personen, kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Mitglieder für den Rest der laufenden Legislaturperiode nachwählen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
4. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens drei Wochen einberufen.  
Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben, zu einer Sitzung eingeladen werden.  
Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.  
Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, sind diese auch verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.  
Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
6. Die für Biodiversitätsfragen zuständigen Mitglieder des Nationalen Komitees für Global Change Forschung (NKGCF) können an den Beiratssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts, Entlastung des Vorstands,
  - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,

- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
  - h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
  - fünf Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Über die Art der Abstimmung bestimmen bis auf die Vorstandswahlen die bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zwei-Drittel Mehrheit.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Es gilt jener Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wurde diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.
- e) Zur Wahl des Beirates erhält jedes anwesende Mitglied eine Liste mit allen vorgeschlagenen Personen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Positionen im Beirat zu vergeben sind. Stimmen können nicht kumuliert werden. Die Kandidaten werden nach der Stimmenanzahl gelistet und die freien Beiratspositionen werden entsprechend von den Kandidaten mit den meisten Stimmen besetzt.

f) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

### § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederholte Wiederwahl ist möglich.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.2 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine andere, steuerlich als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Körperschaft oder Institution des öffentlichen Rechtes oder steuerbegünstigte Vereinigung, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im wissenschaftlichen Sinne gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

### § 12 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Berlin, 10.12. 2009

1. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_

11. \_\_\_\_\_

12. \_\_\_\_\_

13. \_\_\_\_\_

14. \_\_\_\_\_

15. \_\_\_\_\_

16. \_\_\_\_\_

17. \_\_\_\_\_

18. \_\_\_\_\_

19. \_\_\_\_\_

20. \_\_\_\_\_

21. \_\_\_\_\_

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)